

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1251

Bregenz, am 11.10.1988

An das
Bundesministerium für JustizMuseumsstraße 7
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	53. GE' 9. 88
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt	18. 10. 88 <i>lc</i>

Dr. Baum

Betrifft: Bundesgesetz über die Änderung des Erbrechts
des unehelichen Kindes und des Ehegatten, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: GZ. 6.003/13-I 1/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 2, § 730:

Für zur Zeit des Todes des Vaters noch nicht geborene uneheliche Kinder soll nach dem Entwurf die einjährige Klagefrist auf Feststellung der Vaterschaft mit dem Tod des Vaters beginnen. Dies führt zwangsläufig zu unterschiedlich nutzbaren Fristen für nachgeborene uneheliche Kinder. Je nach dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes steht ihm eine längere oder kürzere Klagefrist zur Verfügung. Eine Regelung dahingehend, daß der einjährige Fristenlauf für alle nachgeborenen unehelichen Kinder mit ihrer Geburt beginnt, würde für günstiger erachtet.

Eine Ausnahmeregelung zugunsten Minderjähriger, die Feststellung der Vaterschaft auch nach dem Tod des Vater herbeiführen zu können, scheint nur insofern gerechtfertigt, als der Minderjährige von der Vaterschaft des

Verstorbenen zu dessen Lebzeiten noch keine Kenntnis hatte. Eine solche Ausnahme sollte jedoch gleichermaßen für volljährige uneheliche Kinder gelten und der Fristenlauf für alle minder- und volljährigen Personen mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem sie nachweislich von der natürlichen Vaterschaft des Verstorbenen Kenntnis erlangt haben.

Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen, die ein Erbrecht unehelicher Kinder eines Erblassers auch dann begründen sollen, wenn erst nach dessen Tod die Feststellung seiner Vaterschaft eingeklagt wird oder erfolgt, würden voraussichtlich zu erheblichen Verzögerungen des Verlassenschaftsverfahrens führen. Es müßte wohl in jedem Verlassenschaftsverfahren nach einem männlichen Verstorbenen die in dem Entwurf vorgesehene einjährige Frist zur Klagseinbringung abgewartet und zutreffendenfalls das Verlassenschaftsverfahren bis zur endgültigen Klärung der Abstammung unterbrochen werden.

Um solche Nachteile zu vermeiden, dürfte sich empfehlen, von einem Erbrechtsanspruch des unehelichen Kindes abzugehen und - wie das Recht der Bundesrepublik Deutschland - einen Erbrechtsausgleichsanspruch vorzusehen. Dies wird zumindest hinsichtlich jener unehelichen Kinder für notwendig erachtet, für welche die Vaterschaft des Erblassers erst nach dessen Tode festgestellt wird. Durch einen lediglich schuldrechtlichen Anspruch des festgestellten unehelichen Kindes gegen die Erben auf Zahlung eines dem gleichen Erbteil entsprechenden Betrages ergäben sich wesentliche Vorteile für das durchzuführende Verlassenschaftsverfahren. Eine derartige Differenzierung in der erbrechtlichen Behandlung unehelicher Kinder schiene auch sachlich gerechtfertigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Kipbauer